

**Urs Fasel**

## § 8 Entstehung der Gerichtsbarkeit



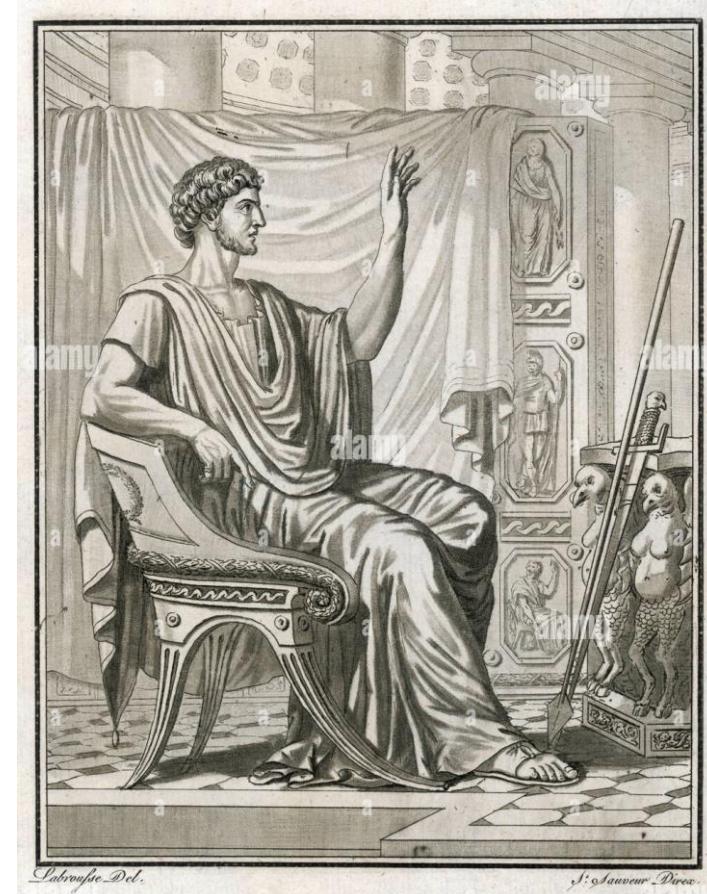
**Das Gericht zu Bern**

# § 8 Entstehung der Gerichtsbarkeit

- I. Die Rechtsdurchsetzung vor Gericht
- II. Gerichtsbarkeit in fränkischer Zeit
- III. Weltliche und geistliche Gerichte
- IV. Spätere Entwicklung von zwei zu drei Instanzen

# I. Die Rechtsdurchsetzung vor Gericht

- Relevanz: Recht haben und Recht erhalten, in einem autoritativen Verfahren
- Verbindliches herstellen, für alle verbindlich
- Entstehung in der römischen Zeit: Der Prätor als Verwalter des Edikts gibt Formular (actio) mit Prüfungsprogramm
- Iudex entscheidet Sachfragen
- Hier behandeln: Entstehung des Gerichts als eigentliche Institution



Römischer Prätor

## § 8 Entstehung der Gerichtsbarkeit

# II. Gerichtsbarkeit in fränkischer Zeit

- König als oberster Gerichtsherr
- Der König kann nicht überall gleichzeitig sein: Grafen üben für ihn Gerichtsbarkeit aus
- Die Grafen haben regelmässig Gerichtsversammlung, alle Männer mussten erscheinen
- Im Mittelalter: Kaiser mit kaiserlichem Hofgericht als oberste Instanz
- Der Kaiser ist auch zuständig bei Reichsunmittelbarkeit von Territorien (zur Hauptsache: Berufungsgericht)
- Bannleihe: Rechtsprechungsgewalt an Landgrafen delegiert, seit dem 13. Jahrhundert erblich: an Sohn weitergeben/verpfänden/verkaufen: Zähringer/Habsburger/geistliche Herrschaftsträger gelangen in den Besitz der örtlichen Gerichtsbarkeit
- Zusatzprivilegien: a) privilegium de non evocando: Verzicht, Fälle an sich zu ziehen, b) Privilegium de non appellando: Kaiserliches Gericht ist nicht mehr Appellationsinstanz (bei Städten und Landschaften beides angewendet)



Familienwappen der Zähringer

## § 8 Entstehung der Gerichtsbarkeit

### III. Weltliche und geistliche Gerichte

- Mit dem Erwerb der Gerichtsbarkeit (zuerst: Niedere Gerichtsbarkeit inkl. Zivilrecht, teilweise auch hohe Gerichtsbarkeit) wird der Rat Gerichtsinstanz
- Vorsitzender: Schultheiss/Bürgermeister (keine Gewaltenteilung damals)
- Zunahme der Fälle: Schaffung eines eigentlichen Stadtgerichts (Bern: Ab dem 16. Jahrhundert: Appellationskammer)
- Kirchliche Gerichte: Aufteilung der Weltkirche in Bistümer, ab 13. Jahrhundert kirchliche Gerichte zur Durchsetzung des kirchlichen Rechts: 1250 Genf, 1252 Basel, 1265 Bistum Konstanz, Beginn der Offizialate (siehe: § 7 Kanonistik)
- Bei kirchlichen Gerichten: Ausschliessliche Tätigkeit als Richter (Folge: Professionalisierung)
- Die Meisten haben römisch-kanonisches Recht in Oberitalien studiert



Das Basler Münster war bis zur Reformation Kathedrale des Bistums Basel

## § 8 Entstehung der Gerichtsbarkeit

# IV. Spätere Entwicklung von zwei zu drei Instanzen

- Frühe Rechtsprechung ortsbezogen: Erste und zweite Instanz (Appellationsinstanz)
- Ab 1495 Reichskammergericht, aber ab 1499 Loslösung vom Reich (und damit: keine Schweizer Fälle mehr)
- Idee einer einheitlichen Instanz in der Helvetik (Oberster Schweizer Gerichtshof, erstmalig)
- 1848: Schaffung des nicht ständigen Bundesgerichts
- 1874: Schaffung des ständigen Bundesgerichts (BGE 1 / 1875 = amtliche Sammlung)
- Schaffung Prinzip double instance (mit Bundesgerichtsgesetz, Ausnahme: Handelsgericht), heute: drei Instanzen
- Seit BGE 120 andere «Bandeinteilungen» (nicht mehr Ia/Ib/II/III/IV und V)



Bundesgericht Lausanne